

stancu, -s gehört außerdem noch eine der in den Ziffern 1-3 des § 171 StC^B beschriebenen Zielsetzungen.)

a) Verdecken von Straftaten oder erheblichen Mängeln

Bei den zu verdeckenden Straftaten kann es sich um beliebige Strafrechtsverletzungen handeln. In der Regel werden es jedoch Eigentums- oder Wirtschaftsdelikte sein. Mit dem Tatbestandsmerkmal »erhebliche Mängel« sind alle diejenigen Faktoren erfaßt, die zu wirtschaftlich negativen Auswirkungen geführt haben oder führen können. Hierzu gehören Fehlentscheidungen mit bedeutenden Folgen - wie die Aufnahme einer neuen Produktion ohne vorherige gründliche Prüfung der Absatzmöglichkeiten; die Anschaffung neuer Grundmittel trotz Nichtauslastung der alten usw. Hierzu gehören auch grundlegende Mängel der Leitungstätigkeit.

I Zu berücksichtigen ist, daß die Nichterfüllung de^Planes allein noch kein erheblicher Mangel im Sinne von § 171 Ziff. 1 StGB ist." Sie kann jedoch in erheblichen Mängeln, darunter auch in erheblichen Mängeln der Leitungstätigkeit, ihre Ursachen haben. Aus dem Sinn des Gesetzes folgt, daß diese Mängel dem Verantwortlichen bewußt gewesen sein müssen. Daher kann auch die Verdeckung persönlicher Unfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben - etwa infolge ungenügender Qualifikation - mit dem Mittel der Falschmeldung in zugespitzten Fällen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründe^<sup>^</sup>. Beachtlich ist das Verhältnis zur Begünstigung § 233. Im Einzelfall kann Tateinheit von § 171 Ziff. 1 und § 233 vorliegen.

r /

b) Erlangen von Genehmigungen oder Bestätigungen für wirtschaftlich bedeutende Vorhaben

Das Anliegen des Gesetzes ist es, der leichtfertigen Verausgabung von Mitteln vorzubeugen und das für eine Reihe wirtschaftlicher Vorhaben vorgeschriebene Genehmigungs- und Bestätigungsverfahren, das einen Teil des Informations-